

ZH_OBERGERICHT PS250104 vom 16. Juni 2025

ZH Obergericht, 2025-06-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS250104

FR: ZH_OBERGERICHT PS250104 du 16 juin 2025

IT: ZH_OBERGERICHT PS250104 del 16 giugno 2025

Erwägungen

E. 1

B._____,

E. 2

Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 750.– festgesetzt und der Beschwerdeführerin auferlegt.

E. 3

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

E. 4

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Beschwerdegegner unter Beilage eines Doppels ■ der Beschwerdeschrift (act. 2), das Konkursgericht des Bezirksgerichts Zürich, ■ das Konkursamt Zürich (Altstadt), ■ die Mobile Equipe Konkurs, ■ das Betreibungsamt Zürich 1 und ■ das Handelsregisteramt des Kantons Zürich (im Dispositiv), ■ je gegen Empfangsschein. Wenn keine Begründung verlangt wird, gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

E. 5

Dieser Entscheid erwächst in Rechtskraft, wenn nicht innert 10 Tagen ab der schriftlichen Zustellung von einer Partei schriftlich beim Obergericht des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine Begründung verlangt wird (Art. 318 Abs. 2 ZPO i.V.m. Art. 239 ZPO). Wird eine Begründung verlangt, so läuft den Parteien die Frist zur Erklärung eines Rechtsmittels ab Zustellung des begründeten Entscheides.

- 3 - Wird keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides mit Beschwerde an das Bundesgericht. Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. A. Götschi versandt am: 17. Juni 2025

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.